
Mitgliedschaftsbedingungen

Vorbemerkung: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 1 Mitglieder

- (1) DFJV-Mitglied kann jede natürliche Person des In- und Auslands werden, die hauptberuflich oder regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig und auf ein Fachgebiet spezialisiert ist oder journalistisch ausgebildet wird und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.
- (2) Journalistische Tätigkeit liegt bei der Veröffentlichung von Schrift, Ton oder Bild in den Printmedien, im Rundfunk (mit Ausnahme der Offenen Kanäle), im Internet, in Offlinemedien (z. B. Videodokumentationen) oder in anderen geeigneten Publikationsmedien vor. Als journalistische Tätigkeit wird auch die Betätigung in einem der folgenden Tätigkeitsfelder gewertet: Fachrecherchen, Selektion von Inhalten, kreative Aufbereitung oder Gestaltung von Inhalten, einschließlich Moderation.
- (3) Nicht als berufliche Tätigkeit gilt die hobbymäßige oder nur gelegentliche Betätigung als Journalist.
- (4) Eine journalistische Ausbildung liegt vor, wenn der Antragsteller eine Ausbildung an einer anerkannten Journalistenschule durchläuft, ein Volontariat oder eine Hospitanz mit journalistischem Bezug absolviert oder an einer staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Wissenschaftliche Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie) Journalistik, Publizistik, Medien- oder Kommunikationswissenschaft oder ein verwandtes Fach studiert.

§ 2 Antragstellung, Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. ein ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular,
 - b. eine Fotokopie von Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder Reisepasses,
 - c. ein aktuelles Passfoto
 - d. aktuelle Tätigkeitsnachweise gem. § 3 dieser Mitgliedschaftsbedingungen.
- (2) Beantragt der Antragsteller die Gewährung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags, ist zusätzlich ein Ermäßigungsnachweis gem. § 3 Abs. 3 a-c einzureichen. Näheres regeln § 7 Abs. 5 und 6.
- (3) Über die Annahme entscheidet der Vorstand oder ein von diesem Beauftragter. Mit der Annahme des Antrags ist die Mitgliedschaft begründet.
- (4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Annahme des Mitgliedschaftsantrages besteht nicht.

§ 3 Tätigkeitsnachweise

- (1) Tätigkeitsnachweise dienen dem Nachweis, dass der Antragsteller die unter § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ein Tätigkeitsnachweis kann insbesondere in folgenden Formen erbracht werden:
 - a. mehrere aktuelle Artikel (Print/Online) oder Mitschnitte (Hörfunk/TV) der letzten sechs Monate, jeweils mit vollständiger Namensnennung; im Falle von Initialen ist eine schriftliche Bestätigung der Chefredaktion erforderlich, dass das Kürzel für den

- Antragsteller steht; im Falle von Online-Beiträgen die genauen URL-Adressen, PDF-Drucke oder Screenshots
- b. namentliche Nennung als Redakteur oder freier Mitarbeiter im Impressum
 - c. aktueller Arbeitsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung in Verbindung mit einer aktuellen Gehaltsabrechnung
 - d. aktueller Vertrag für (feste) freie Journalisten oder Honorarabrechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen der letzten sechs Monate
 - e. aktuelle Ausschüttungsabrechnung der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)
 - f. schriftliche Bestätigung des Chefredakteurs bzw. Geschäftsführers des Verlags, des Senders oder der Agentur
 - g. aktueller Bescheid oder schriftliche Bestätigung der Künstlersozialkasse (KSK)
 - h. Kopie eines Presseausweises eines anderen Journalisten- oder Verlegerverbandes (BDZV, dju/ver.di, DJV, Freelens, VDS, VDZ)
 - i. aktuelle Bestätigung des Steuerberaters.
- (3) Anstelle eines Tätigkeitsnachweises werden auch anerkannt:
- a. Volontariatsvertrag,
 - b. Ausbildungsbescheinigung einer anerkannten Journalistenschule,
 - c. Immatrikulationsbescheinigung für ein Studium der Journalistik, der Publizistik, der Medien- oder Kommunikationswissenschaft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Wissenschaftliche Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie),
 - d. schriftliche Bestätigung der örtlich und sachlich zuständigen Agentur für Arbeit über die Arbeitslosmeldung als Journalist.
- (4) Der DFJV ist berechtigt, zum Nachweis der nach § 1 erforderlichen journalistischen Tätigkeit, die Vorlage mehrerer der vorstehend genannten Unterlagen und Dokumente zu fordern, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Dokumente Zweifel an einer ausreichenden Tätigkeit des Antragstellers nach § 1 dieser Mitgliedschaftsbedingungen bestehen.
- (5) Der DFJV ist ferner berechtigt, die Kontinuität der journalistischen Tätigkeit seiner Mitglieder auch während der Dauer der Mitgliedschaft durch das Anfordern aktueller Tätigkeitsnachweise zu überprüfen.
- (6) Mit Übergabe eines Tätigkeitsnachweises an den DFJV geht dieser in das Eigentum des DFJV über. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe eines Tätigkeitsnachweises. Damit ist keine Urheber- oder nutzungsrechtliche Übertragung verbunden.

§ 4 Mitgliedschaftsdauer

- (1) Das Mitgliedsjahr ist unabhängig vom Kalenderjahr. Das erste Mitgliedsjahr beginnt am Tag des Eintritts und dauert bis zum Ende desselben Monats im darauf folgenden Jahr (z. B. vom 17.10.2018 bis 31.10.2019).
- (2) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Mitgliedsjahr. Sie verlängert sich stets um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Mitgliedsjahres in Textform gekündigt wird. Erfolgt die Kündigung durch das Mitglied, hat der DFJV die Kündigung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem Kündigenden.
- (3) Die Beendigung der journalistischen Tätigkeit, aus welchem Grund auch immer, berechtigt sowohl den DFJV als auch das Mitglied zur ordentlichen, nicht jedoch zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft, auch dann nicht, wenn das Mitglied aufgrund § 6 Abs. 8 dieser Mitgliedschaftsbedingungen vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Presseausweis, seinen internationalen Presseausweis, sein Kfz-Presseschild oder seinen Presseclip zurückzugeben hat.
- (4) Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher zur außerordentlichen Kündigung berechtigende wichtige Grund liegt für den DFJV insbesondere vor, wenn das Mitglied die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, gegen diese Mitgliedschaftsbedingungen oder den Ethikkodex verstößt, oder seinen sich aus diesen Mitgliedschaftsbedingungen ergebenden Pflichten nicht nachkommt.

- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, die das Mitglied zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf eine gesamte oder anteilige Erstattung seines bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder dürfen grundsätzlich alle jeweils angebotenen Leistungen des DFJV im Rahmen der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.
- (2) Die Ausstellung eines Presseausweises, eines internationalen Presseausweises, eines Kfz-Presseschildes oder eines Presseclips erfolgt nur, solange das Mitglied i. S. d. § 1 dieser Mitgliedschaftsbedingungen regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig ist oder journalistisch ausgebildet wird. Fallen diese Voraussetzungen weg, sind Presseausweise, Kfz-Presseschild und Presseclip unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von einer Woche an den DFJV zurückzugeben, auch wenn die Mitgliedschaft noch bis zum Ende des Mitgliedsjahres dauert.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Ausgleichung seiner Beitragsrückstände.
- (4) Jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Rechnungsanschrift ist dem DFJV binnen einer Frist von einer Woche anzuzeigen.
- (5) Das Mitglied erkennt neben diesen Mitgliedschaftsbedingungen auch die Datenschutzerklärung und den Ethikkodex des DFJV an, einsehbar unter www.dfjv.de, und verpflichtet sich, nach deren Regeln zu handeln.

§ 6 Presseausweis, internationaler Presseausweis, Kfz-Presseschild, Presseclip

- (1) Der Presseausweis des DFJV dient dem Nachweis der journalistischen Tätigkeit des Inhabers bzw. dessen Mitgliedschaft beim DFJV gegenüber Dritten. Der Presseausweis darf nur zu ausschließlich und unmittelbar journalistischen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung des Presseausweises zur Inanspruchnahme von Pressebedingungen ist gestattet, soweit die Nutzung der Pressebedingungen nicht im Zusammenhang mit der Berichterstattung steht.
- (2) Presseausweise erhalten eine Unikatsnummer. Ihre Zählweise orientiert sich an der Mitgliedsnummer. Einmal vergebene Nummern werden nicht erneut vergeben.
- (3) Der Presseausweis sowie der internationale Presseausweis enthalten folgende Angaben: Vorname und Name, ggf. akademische(r) Grad(e), Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit. Auf dem Presseausweis wird bei Ausstellung durch den DFJV ein Passfoto des Inhabers angebracht.
- (4) Die Gültigkeit wird auf dem Presseausweis in Form des Kalenderjahres angegeben, zu dessen Ende der Ausweis seine Gültigkeit verliert. Presseausweis und Presseschild werden mit einer Gültigkeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgestellt. Der internationale Presseausweis kann mit einer Gültigkeit von maximal zwei Jahren ausgestellt werden. Frühestens ab Oktober des laufenden Jahres können Presseausweise mit einer Gültigkeit bis zum Ende des Folgejahres ausgestellt werden.
- (5) Die Benutzung des Kfz-Presseschildes des DFJV dient der Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges des Inhabers. Sie ist nur im Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit gestattet und befreit nicht von der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung oder anderer gesetzlicher Regelungen.
- (6) Das Überlassen von Presseausweis, internationalem Presseausweis, Kfz-Presseschild und Presseclip (nachfolgend: Pressedokumente) an Dritte ist untersagt. Der Verlust eines oder mehrerer Pressedokumente ist dem DFJV unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Bekanntwerden anzuzeigen. Das Mitglied haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung durch Dritte vor seiner Verlustanzeige.
- (7) Alle Pressedokumente sind und bleiben Eigentum des DFJV.
- (8) Bei Beendigung der journalistischen Tätigkeit, ungeachtet des Grundes, sind alle ausgestellten Pressedokumente unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche an den DFJV zurückzugeben.

- (9) Bei Aufforderung durch den DFJV sind die Pressedokumente ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von einer Woche an den DFJV zurückzugeben. Der DFJV kann die Pressedokumente von dem Mitglied schriftlich zurückfordern,
- bei Missbrauch, d.h. im Falle jeden Verstoßes gegen die in diesem § 6 aufgeführten Nutzungsregeln,
 - wenn ein Tätigkeitsnachweis nicht innerhalb der vom DFJV gesetzten Frist erbracht wurde, oder
 - wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Kosten im Verzug befindet.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle ausgestellten Pressedokumente innerhalb einer Woche nach dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft an den DFJV zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es gelten folgende Mitgliedsbeitragsätze je Mitgliedsjahr:

Regulärer Mitgliedsbeitrag	100,- EUR
Mitgliedsbeitrag für Auslandsmitglieder Die Korrespondenzanschrift des Mitglieds befindet sich außerhalb Deutschlands. Ermäßigungen sind nicht möglich	130,- EUR
Ermäßigter Mitgliedsbeitrag für den journalistischen Nachwuchs: Studierende bis zum ersten Hochschulabschluss (die Ermäßigung gilt nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr); Auszubildende in ihrer ersten Berufsausbildung; Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende; Volontäre	70,- EUR
Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder: Fördermitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag eigenständig fest. Er muss mindestens 200,- EUR betragen und durch 50,- EUR teilbar sein.	mind. 200,- EUR
Beitragsnachlass bei Erteilung einer Einzugsermächtigung	./. 5,- EUR
Beitragsnachlass bei Werbung eines neuen Mitglieds bei nächster Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags. Anspruch auf die Beitragsminderung besteht nur, wenn das neue Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Übersteigt der Beitragsnachlass den nächsten Jahresbeitrag, so ist der Differenzbetrag an das Mitglied auszuzahlen.	./. 20,- EUR

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am Ersten des Monats fällig, in dem das Mitgliedsjahr beginnt.
- (3) Der DFJV kann besondere Beiträge vereinbaren und Ehrenmitgliedschaften ohne Beitragszahlungspflicht vergeben.
- (4) Wird gemeinsam mit dem Antrag auf Mitgliedschaft der Antrag auf einen ermäßigten Beitrag gestellt, so hat der Antragsteller seinem Antrag einen Berechtigungsnachweis gem. § 3 Abs. 3 a-c beizufügen. Hat das Mitglied einen vergünstigten Beitrag beantragt, jedoch keinen Nachweis gem. § 3 Abs. 3 a-c erbracht, gilt der reguläre Beitrag.
- (5) Ein vom DFJV gewährter Beitragsnachlass gilt jeweils nur bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags. Sofern das Mitglied auch weiter einen Beitragsnachlass in Anspruch nehmen möchte, hat es spätestens vier Wochen vor Beginn des kommenden Mitgliedsjahres einen neuen Berechtigungsnachweis beizubringen und den erneuten Beitragsnachlass zu beantragen. Fehlt der Berechtigungsnachweis, hat das Mitglied den regulären Beitrag zu zahlen. Eine nachträgliche Beitragsreduzierung nach Rechnungserstellung ist nicht möglich.
- (6) Für Pressedokumente gelten folgende Gebühren:

Presseausweis	
Erstausstellung	0,- EUR
Verlängerung (jährlich)	0,- EUR
Ersatzausstellung	15,- EUR
Internationaler Presseausweis	

Ausstellung	65,- EUR
Kfz-Presseschild Ausstellung (jährlich)	10,- EUR
Presseclip Ausstellung	20,- EUR

- (7) Die jährliche Versendung und Berechnung des Kfz-Presseschildes wird fortgesetzt, bis das Mitglied den Bezug durch schriftliche Erklärung einstellt. Das Mitglied hat dabei eine Frist von zwei Monaten zum Kalenderjahresende einzuhalten.
- (8) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Gebühren erfolgt gegen Rechnung per Überweisung oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
- (9) Erteilt das Mitglied dem DFJV ein SEPA-Lastschriftmandat, kann die Frist für die Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt werden. Das Mitglied sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.
- (10) Bei einem erfolglosen Versuch der Abbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren trägt das Mitglied die Bankgebühren zuzüglich vom DFJV geltend gemachter Mahngebühren.
- (11) Bei vorsätzlicher Angabe falscher Kontonummern durch das Mitglied behält sich der DFJV vor, strafrechtliche Schritte gegen das Mitglied einzuleiten.
- (12) Für jede Mahnung kann der DFJV eine Mahngebühr von 2,- EUR erheben. Der DFJV kann bis zu dreimal anmahnen. Eine Verpflichtung dazu hat er nicht.
- (13) Der DFJV kann seine Forderungen gegenüber dem Mitglied an Dritte abtreten.
- (14) Werden Pressedokumente nach Beendigung der Mitgliedschaft, bei Beendigung der journalistischen Tätigkeit oder im Falle einer Einzugsanordnung des DFJV gem. § 6 Abs. 9 nicht fristgemäß zurückgegeben, kann der DFJV eine Konventionalstrafe von 100,- EUR gegen das Mitglied verhängen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch den DFJV bleibt vorbehalten.
- (15) Alle in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten Geldbeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

§ 8 Datenschutz

- (1) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der DFJV die persönlichen Daten des Mitglieds speichert, verarbeitet und nutzt. Persönliche Daten sind Daten etwa zur Identität des Nutzers wie beispielsweise Name, Geburtsdatum oder die Postanschrift. Der DFJV speichert die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -datum, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und Mobilnummern, Staatsangehörigkeit, Kontoverbindung. Jedem Mitglied wird zudem eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Speicherung der Daten dient ausschließlich Zwecken, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder dem Betrieb des DFJV stehen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes.
- (2) Der DFJV ist berechtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder an eigene Mitarbeiter sowie an Dienstleister weiterzureichen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder mit dem Betrieb des DFJV betraut wurden und die die Kenntnis der persönlichen Daten voraussetzt. Der DFJV wird diese Mitarbeiter und Drittunternehmen verpflichten, mit den erhaltenen persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der aktuellen Datenschutzgesetze umzugehen.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Alle personenbezogenen Daten des Mitgliedes werden insoweit gelöscht, als dass die Daten nicht noch zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder aus anderweitigen gesetzlich vorgeschriebenen Gründen aufzubewahren sind.
- (4) Auf Verlangen des Mitglieds erteilt der DFJV unverzüglich Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Quelle, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden und den Zweck der Speicherung. Weiterhin kann jederzeit die Zustimmung zur Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im

Widerrufsfall werden alle angefallenen personenbezogenen Daten unmittelbar unter Maßgabe der Ausführungen unter Abs. 5 gelöscht. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist dann jedoch nicht mehr möglich. Um eine Auskunft zu erhalten oder die Einwilligung zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen, kann sich der Nutzer wenden an: DFJV Deutscher Fachjournalisten-Verband AG, Karmeliterweg 84, 13465 Berlin. Bei einem Auskunftsbegehren oder einem Widerruf fallen keine Kosten an außer den anfallenden Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Der DFJV behält sich vor, diese Datenschutzerklärung bei Bekanntwerden von Regelungslücken oder bei Änderungen der Gesetzeslage zu ändern. Über entsprechende Änderungen wird der Nutzer per E-Mail, auf den Webseiten des Internetportals oder auf anderem geeigneten Wege informiert.

- (5) Das Mitglied erkennt die unter www.dfjv.de veröffentlichte Datenschutzerklärung an.

§ 9 Informationen und Beratung

- (1) Informations- und Beratungsleistungen stellen eine Hilfe zur Selbsthilfe dar. Sie ersetzen nicht das eigenständige Denken und Handeln.
- (2) Die Beratungsinhalte beschränken sich auf berufliche, fachliche, rechtliche und steuerliche Themen. Es findet keine Verbraucher- oder Kaufberatung statt.
- (3) Die Rechts- bzw. Steuerberatung wird ausschließlich durch Rechtsanwälte bzw. Steuerberater vorgenommen. Sie beschränkt sich auf grundsätzliche Informationen im Rahmen einer Erstberatung. Eine eingehende Beratung und Begutachtung einzelner Fälle sowie die Vorbereitung individueller Klagen und Steuererklärungen sind nicht Gegenstand der Beratung.
- (4) Eine Haftung für Rechts- und Steuerberatung seitens des DFJV wird nicht übernommen. Die Berater sind berufshaftpflichtversichert.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder über deren Bestehen gilt, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz des DFJV.
- (2) Der DFJV ist berechtigt, sein Leistungsangebot und/oder die Mitgliedsbeiträge zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen oder das Auftreten einer Regelungslücke dies notwendig machen oder sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht erheblich ändern und die Änderung des Leistungsangebotes bzw. der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Interessen des DFJV für das Mitglied zumutbar sind.
- (3) Der DFJV ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt seiner Mitgliedschaftsbedingungen zu ändern – soweit keine Änderung des Leistungsangebots und/oder der Mitgliedsbeiträge vorliegt –, sofern diese Änderung dem Mitglied unter Berücksichtigung der Interessen des DFJV zumutbar ist.
- (4) Der DFJV informiert das Mitglied über die geänderten Bedingungen spätestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten. Widerspricht das Mitglied der Geltung der neuen Bedingungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Zugang, die mindestens sechs Wochen beträgt, gelten die geänderten Mitgliedschaftsbedingungen als von ihm angenommen. Der DFJV wird das Mitglied auf die Frist und ihre Bedeutung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines Widerspruches hat jede Partei das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Mitgliedschaftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, welche dem wirtschaftlich Gewollten und/oder dem ideellen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.